



Öcher Frönnde

Öcher Frönnde e.V. , Aachener Nachbarschaftsring

Satzung vom 04.03.2005

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring, mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und,
 - c) die intergenerative Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen Mitgliedern,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die PflegerInnen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - c) Begleitung von hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - e) kleine Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Hilfe beim Start ins Berufsleben,
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
 - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen,
 - i) Förderung des Aufbaus lokaler Netzwerke gegenseitiger Unterstützung.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 1) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen und den sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird, wenn nichts anderes im Haushaltsplan festgelegt wird, zur Unterstützung des in § 2 (1) genannten Zwecks verwendet.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten an den DPWV Landesverband NRW, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 5) Der Verein ist bereit, kommunale, staatliche und europäische Aufgaben zu übernehmen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können werden
 - alle natürlichen Personen
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Bereichs
 - Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- 2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollen dafür Personen infrage kommen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Ein Ausschluss ist auch möglich bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassiererin oder dem Kassierer
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - sowie bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern
- 2) Vorstand nach § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassiererin oder der Kassierer. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassier/in berechtigt, jeweils 2 von ihnen gemeinsam.
- 3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand beschließt u.a. über
 - den Entwurf des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
 - Dienstverträge
 - den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5 (4)
 - die Geschäftsordnung
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer mindestens vierwöchigen Frist schriftlich ein. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Bei Satzungsänderungen muss die alte und neue Fassung der Einladung zur MV beigelegt werden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenführerin oder des Kassenführers,
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d) Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl oder ggf. Abberufung des Vorstandes,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - j) Bei Bedarf die Bestellung eines Beirates sowie die Festlegung von dessen Aufgaben,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
- 3) Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung und Protokollführung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen sind. Es ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
- 6) Mitgliederanträge, die sich jedoch nicht auf eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins beziehen, sind bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann – mit Ausnahme einer Satzungsänderung – auf der Versammlung ergänzt werden.
- 8) Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der Anwesenden, nicht dem Vorstand angehörenden stimmberechtigten Mitglieder größer ist als die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 9) Falls die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig ist, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die grundsätzlich beschlussfähig ist. Hierzu wird schriftlich eingeladen.
- 10) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11) Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 12) Mitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie mindestens einen Monat vor der Versammlung in den Verein aufgenommen wurden und den Beitrag bezahlt haben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den DPWV Landesverband NRW zur Verwendung mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und erst dann zur Förderung im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde der beabsichtigten Verwendung gem. § 61 Abs. 2 AO zugestimmt hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins wird in der Aachener Zeitung und den Aachener Nachrichten veröffentlicht.

Geschäftsordnung, Öcher Frönnde e.V., Aachener Nachbarschaftsring

vom 04.03.2005

Bürodienst

1. Das Büro soll 8 Std./Woche besetzt sein.
2. Die Einteilung des Bürodienstes soll von einem Mitglied koordiniert werden.
3. Die Mitglieder des Bürodienstes führen ein Protokollbuch in dem alle Vorgänge eingetragen werden. Das Tagesprotokoll wird vom Bürodienst unterschrieben.
4. Aufträge werden nur über das Büro vermittelt. Die eingehenden Aufträge sollen noch am gleichen Tag vermittelt werden und müssen im Protokollbuch festgehalten werden.
5. Der Bürodienst bearbeitet die Auftragsabrechnungen und schließt sie mit seiner Unterschrift ab.
6. Der Kassenstand der Bürokasse muss bei Dienstende mit dem Kassenbuch übereinstimmen.

Punktesystem

1. Pro geleisteter Arbeitsstunde, dazu zählen auch Warte- und Wegezeiten, erhält das Mitglied 2 Punkte, also eine Zeitgutschrift von einer Stunde. Eine halbe Stunde wird mit 1 Punkt berechnet. Vergütungen in Geld erfolgen für die Arbeitsleistungen nicht.
2. Die Art der Hilfsdienste ist für die Zeitgutschrift nicht von Bedeutung, es zählt nur die geleistete Zeit.
3. Arbeitsleistungen unter einer halben Stunde werden auf- bzw. abgerundet.
4. Zeitgutschriften können von den Mitgliedern ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung § 2 genannten Zwecke verbraucht werden.
5. Die im Verein erworbenen Ansprüche auf Gegenleistungen sind übertragbar und zwar:
 - a) auf den Ehegatten und/oder Lebensgefährten, sofern beide Mitglieder sind.
 - b) von Kindern auf Eltern oder umgekehrt, sofern bei allen Beteiligten die Mitgliedschaft vorliegt.
 - c) in begründeten Ausnahmefällen, nach Entscheidung des Vorstands, an andere Mitglieder.
6. Aktive Mitglieder können erworbene Punkte für hilfsbedürftige Mitglieder spenden. Diese Punkte werden einem Sozialkonto gutgeschrieben. Die Beratungsgruppe des Nachbarschaftsringes wird von Fall zu Fall entscheiden, wann auf dieses Konto zurückgegriffen werden soll.
7. Die erworbenen oder eingelösten Zeitgutschriften werden auf den Zeitkonten verrechnet.
8. Für Vorstandsarbeiten werden keine Punkte vergeben.
9. Eine Garantie für die Einlösbarkeit erworbener Zeitpunkte besteht nicht.

Verwaltungsgebühren

1. Um einen Teil der laufenden Kosten zu decken, wird von den Mitgliedern, sofern sie noch über kein Zeitguthaben verfügen oder ihr Zeitguthaben verbraucht haben, eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die für die Hilfsdienste erhobene Gebühr ist so zu kalkulieren, dass nur die beim Verein und den aktiven Mitgliedern anfallenden Kosten gedeckt werden, soweit sie nicht durch sonstige Mittel des Vereins finanziert werden können.
2. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand beschlossen.
3. Die Gebühr für den jeweiligen Einsatz ist vom aktiven Mitglied auf einem Formular abzurechnen und vom betreuten Mitglied gegen Quittung zu bezahlen. Die erste Stunde wird voll abgerechnet, weitere Zeiten werden in halben Stunden abgerechnet.
4. Das aktive Mitglied rechnet mindestens 1-mal im Monat mit dem Büro ab.

Rechte und Pflichten der aktiven Helfer

1. Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das seine Dienste angeboten hat.
2. Für die Dauer des Einsatzes ist das aktive Mitglied im Rahmen einer Gruppenversicherung des Nachbarschaftsringes Öcher Frönnde e.V. unfall- und haftpflichtversichert.
3. Bei Krankheit, Urlaub oder längerer Abwesenheit soll das aktive Mitglied dies dem Büro mitteilen.
4. Im Bedarfsfall wird das aktive Mitglied gefragt, ob es eine bestimmte -ausreichend beschriebene- Aufgabe übernehmen kann. Bei Zustimmung erhält es den Auftrag mit dem Namen und der Anschrift des zu betreuenden Mitglieds.
5. Das aktive Mitglied rechnet die Einsätze mindestens 1-mal im Monat im Büro ab.
6. Sollte ein aktives Mitglied die Beziehung zu einem betreuten Mitglied zur eigenen finanziellen Bereicherung ausnutzen, wird es aus dem Aktivendienst gestrichen und sein Zeitgutschriftenkonto gelöscht. In besonders schweren Fällen droht der Ausschluss aus dem Nachbarschaftsring. Dieser behält sich darüber hinaus gerichtliche Schritte vor.
7. Gegen die Annahme von Trinkgeldern oder Sachwerten, die den Aktiven in Ausübung ihres Dienstes angeboten werden, ist - sofern sie den Wert von 10 € nicht überschreiten - nichts einzuwenden.
8. Die Aktiven unterliegen in allen ihnen bekannten Einzelheiten über die betreuten Personen der Schweigepflicht. Bei Verletzung derselben drohen die Streichung aus dem Aktivendienst und die Löschung des Zeitgutschriftenkontos.

Hilfsmittel für die Aktiven

1. Der Mitgliedsausweis gilt als Legitimation gegenüber Dritten.
2. Die Auftragsformulare dienen der Abrechnung der aktiven Hilfe und werden von den Betreuten zur Bestätigung unterschrieben.
3. Auf dem Auftragsformular quittieren die Aktiven, die von den Betreuten erhaltenen Verwaltungsgebühren.
4. Alle Einsätze werden ausschließlich über das Büro vermittelt.

Haftungsbeschränkung bei Mitnahme im KFZ

Das betreute Mitglied fährt im KFZ des Helfers auf eigene Gefahr. Das betreute Mitglied verzichtet - außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auf Ersatz etwaiger Unfallschäden gegenüber Fahrer und Halter des KFZ., soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen ausgeglichen werden.